

Satzung

der Gemeinde Hofstetten über

A) den Bebauungsplan „Krämershof II“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Krämershof II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten hat am _____._____ den Bebauungsplan „Krämershof II“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krämershof II“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom _____._____ maßgebend.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan bestehend aus
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom _____._____
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom _____._____
2. Die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom _____._____
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom _____._____

Beigefügt sind:

3. die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht vom _____._____
4. der Umweltbericht vom _____._____
5. die artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 14.09.2023

§ 3
Gegenstand

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Krämershof“ von 2017 wird im Bereich der Überlagerung durch den Bebauungsplan „Krämershof II“ ersetzt und entsprechend die dort gültigen Festsetzungen im Bereich der Überlagerung aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan vom __.__.____, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hofstetten,

.....
Martin Aßmuth
Bürgermeister